



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer
Landesverwaltungsamt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
806-06.07.01.02/44-2-1#9

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Sondershausen
14.03.2024

PV-Beschluss Nr. 41 / 05 / 2024

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 14.03.2024 zur Höchstspannungsleitung Schraplau / Obhausen – Vieselbach (Vorhaben Nr. 44), Abschnitt Süd (Wolkramshausen – Vieselbach).

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Beschluss:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 05.02.2024 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen aufgefordert, eine Stellungnahme zur » Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetze (NABEG) und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)« abzugeben. Die Regionale Planungsgemeinschaft nimmt hiermit fristgerecht zum 14.03.2024 Stellung zum o.g. Anhörungsverfahren.

Für das obige Vorhaben führt die Bundesnetzagentur das Planfeststellungsverfahren durch. Das Vorhaben ist Bestandteil des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG), wird unter der Nummer 44 »Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach; Drehstrom Nennspannung 380 kV« geführt und ist ein bundeslandübergreifendes Vorhaben. In dem vorliegenden Antrag zur Planfeststellung wird der Teilabschnitt Süd Wolkramshausen – Vieselbach behandelt. Vorhabenträger ist die 50Hertz Transmission GmbH. Im vorrangegangenen »Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG« (08/2022) wurden bereits verschiedene Alternativen im vorgeschlagenen Trassenverlauf (vgl. Abschn. 3.4.2, Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG (08/2022)) untersucht. Die Trasse wurde hierbei in Segmente unterteilt und die unterschiedlichen Alternativen betrachtet. In den »Unterlagen zur Planfeststellung gemäß § 21 NABEG« (Erläuterungsbericht, 12/2023) werden unter Abschnitt 3.2 »Herleitung des beabsichtigten Verlaufs der Trasse« die Alternativvarianten betrachtet, in den Abschnitten 3.4 und 3.5 bewertet und eine Vorzugslösung abgeleitet.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat im Rahmen der Bundesfachplanung (Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §9 NABEG) zur Höchstspannungsleitung

Schraplau / Obhausen – Wolkramshausen - Vieselbach (Vorhaben 44), Abschnitt Süd (Wolkramshausen - Vieselbach) bereits einen Beschluss (StA-Beschluss Nr. 03/02/2021 vom 20.10.2021) gefasst. Die vorgebrachten Argumente bzw. deren Prüfung wurden in der Synopse zur Online Konsultation Vorhaben 44 Schraplau/Obhausen – Wolkramshausen – Vieselbach, Abschnitt Süd „Wolkramshausen - Vieselbach“ überwiegend zur Kenntnis genommen oder in nachgeordnete Verfahrensschritte verschoben. Im Anschreiben zur Aufforderung einer Stellungnahme (05.02.2024) wird darauf verwiesen, dass sich die „Möglichkeit der Stellungnahme nicht auf Gegenstände erstreckt, welche die Bundesfachplanung betreffen und zu denen bereits in der Bundesfachplanung Stellung genommen werden konnte.“. Da die vorgebrachten Argumente und Hinweise des Beschlusses StA-Beschluss Nr. 03/02/2021 aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft im bisherigen Verfahrensablauf nur teilweise bzw. unzureichend berücksichtigt wurden, hält die Regionale Planungsgemeinschaft die darin enthaltenen Forderungen weiter für dringend geboten.

Ungeachtet dessen gibt die Regionale Planungsstelle Nordthüringen für das vorliegende Anhörungsverfahren gemäß § 22 NABEG folgende Anmerkungen und Hinweise.

Segment F – Greußen

Die vorgeschlagene Trasse verläuft nach derzeitiger Planung südlich von Greußen und liegt hierbei unmittelbar neben bestehender Infrastruktur. Dieser eigentlich als positiv zu bewertende Trassenverlauf erfolgt jedoch in einem stark durch Infrastruktur vorbelasteten Bereich, was zu einem räumlich nur sehr begrenzt nutzbaren Korridor führt. Weiterhin wird die Trasse weitreichende Auswirkungen auf die bestehende bzw. geplante Infrastruktur haben.

Die Trasse verläuft, von Westen kommend, direkt zwischen der Industrie- und Gewerbefläche Greußen und dem Windvorranggebiet Greußen (W-9) hindurch. Anschließend wird die B4 gequert. Hierbei ist besonders auf die geplante Ortsumfahrung Greußen (Bundesverkehrswegeplan 2030, Projektnummer B4-G40-TH-T3-TH) zu achten. In der Synopse zur Online Konsultation wird auf eine bereits erfolgte Abstimmung mit der DEGES verwiesen. In den vorliegenden Plänen (vgl. Übersichtskarte M46 – M 110) befindet sich der Winkelmast zwischen der alten B4 und dem Knotenpunkt mit dem Anschluss an die Ortsumfahrung. Auch wenn diese Variante im Endzustand die B4 nicht beeinträchtigt, so kann es während der Bauphase auf Grund der beengten Platzverhältnisse (Baustelleneinrichtung, vgl. Erläuterungsbericht Abschn. 2.4.1.1) zu erheblichen Einschränkungen für den Verkehr auf der B4 kommen. Weiterhin wird die B4 entsprechend der derzeitigen Planungen anbaufrei ausgeführt, d.h. die derzeitig vorhandenen Wegebeziehungen zur Erschließung der angrenzenden Flächen werden neu geordnet. Anschließend verläuft die Trasse parallel zur B4. Für diesen Abschnitt (86(WP24) bis 92(WP24)) wurden unterschiedliche alternative Trassenführungen entwickelt. Diese führen unabhängig von der Auswahl der Alternative zu Einschränkungen im Bereich der Windvorranggebiete Greußen (W-9 RPG-Nordthüringen) und Windvorranggebiet Ottenhausen / Gangloffsömmern (W-16 PRG-Mittelthüringen).

Diese Einschränkungen könnten umgangen werden, wenn der TKS 22 als Trassenkorridor berücksichtigt worden wäre (vgl. StA-Beschluss Nr. 03/02/2021). In der Synopse zur Online Konsultation wurde die Entscheidung seitens des Vorhabenträgers für die TKS 19 und TKS 20 aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen nur oberflächlich begründet. Die angeführte Begründung einer „geringeren Planungsraumeinschränkung aus raumordnerischer Sicht sowie hinsichtlich einer wirksamen Umweltvorsorge“ ist in Anbetracht der aufgeführten Einschränkungen nicht nachvollziehbar.

In den vorliegenden Unterlagen werden zwei unterschiedliche Alternativen weiterverfolgt. Die Alternative F1 verläuft parallel zur B4 und die Alternative F2 umgeht die bestehenden Windräder in östlicher Richtung. In beiden Alternativen wird es Einschränkungen für das bestehende Windvorranggebiet Greußen (W9) geben, da das Vorranggebiet Fläche verliert oder in der Entwicklung in östlicher Richtung eingeschränkt wird. Entsprechend des aktuell vorliegenden »Zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen« (01/2024) soll in der Planungsregion Nordthüringen ein Teilflächenziel von 3,0% (bis 31.12.2032) erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wäre die Alternative F1 zu bevorzugen. Um die potentielle Entwicklung des Windvorranggebietes Greußen (W9) nicht einzuschränken, nimmt die Regionale

Planungsgemeinschaft den Flächenverlust infolge der Alternative F1 des Windvorranggebietes Greußen (W9) im Bereich der B4 hin. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Abstände zu den Bestandsanlagen eingehalten werden.

Segment D Gundersleben/Schernberg

Im Laufe des Verfahrens wurden durch den Gesetzgeber einige Gesetzesänderungen erlassen, welche sich auf die Betrachtung der Alternativvarianten auswirken. Im speziellen betrifft dies die Erweiterung des §18 NABEG um die Abschnitte 3b und 3c vom 29.07.2022. Die Betrachtung der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG (08/2022) in Frage kommenden Alternativen wurde entsprechend der veränderten Gesetzeslage erweitert.

Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Nordthüringens ist ein möglichst großer Abstand zu Ortschaften im Bereich des Trassenkorridors anzustreben. Insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Mensch ist dies geboten. Die Anforderungen gemäß 26. BImSchV sind dabei zwingend einzuhalten. Entsprechend der Veränderungen infolge des §18 NABEG Abs.3b und des in diesen Unterlagen abgeleiteten Bezugs zum §3 NABEG Abs.4 beschränkt sich der Vorhabenträger auf einen Abstand von maximal 200m zur Bestandstrasse. Aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Vergrößerung des Abstandes zu Ortschaften in dem vorgegebenen Korridor (500m links und rechts der Bestandstrasse) nicht genutzt werden. Generell steht die Regionale Planungsgemeinschaft jeder Abstandsvergrößerung der 380-kV-Trasse gegenüber von Ortschaften positiv gegenüber.

Gundersleben

Der Trassenkorridor führt östlich an der Ortschaft Gundersleben vorbei. Entsprechend der Planung wird der Abstand zur Ortschaft um 60m vergrößert (vgl. Abschn. 2.1.2). Der Abstand zur Ortslage könnte unter Ausnutzung des Trassenkorridors erheblich vergrößert werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft würde eine Maximierung des Abstandes zur Ortschaft begrüßen.

Folgt man den vom Vorhabenträger, anhand der aktuellen Gesetzeslage, abgeleiteten Maximalabstand von 200m zur Bestandstrasse, so ist eine Vergrößerung des Abstandes zu den Siedlungsflächen der Ortschaft um weitere 140 m (200 m - 60m) möglich. Da sich in östlicher Richtung keinerlei Beschränkungen befinden, sollte der Abstand zur Ortschaft Gundersleben zwingend erhöht werden.

Schernberg

Der Trassenkorridor der neu zu errichtenden 380-kV-Trasse führt westlich an der Ortschaft Schernberg vorbei. Im Antrag auf Planfeststellung nach §19 NABEG wurden zwei Alternativen vorgestellt. Die Alternative D1 verläuft hierbei parallel zur Bestandstrasse zwischen der Ortschaft Schernberg und dem Arche-Röhnschafhof. Alternative D2 verläuft am westlichen Rand des Trassenkorridors, sodass der Röhnschafhof umgangen werden kann. Mit der Veränderung des §18 NABEG Abs.3b wurde die Alternative D2 durch die 50Hertz Transmission GmbH nicht weiterverfolgt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen würde unabhängig von dem hier hergeleiteten Maximalabstand zur Bestandstrasse nach §18 NABEG Abs.3b die Alternative D2 bevorzugen, da sich durch den Rückbau der Bestandstrasse zwischen der Ortschaft Schernberg und dem Arche- Röhnschafhof eine Austauschfunktion entwickeln wird. Mit der Realisierung der Alternative D2 ist nur noch der Arche- Röhnschafhof vom Neubau der 380-kV-Trasse im Bereich Schernberg direkt betroffen. Der Arche- Röhnschafhof ist Thüringens erster anerkannter Archehof und stellt somit ein besonders schützenswertes landwirtschaftliches Kulturgut dar.

Segment B – Immenrode

Im Bereich der Ortschaft Immenrode gab es eine trassenparallele (B1) und eine bestandstrassenferne (B2) Alternative (vgl. Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach §19 NABEG). Aufgrund des vom Vorhabenträger aus §18 Abs. 3b abgeleiteten Bündelungsgebotes und des hieraus hervorgehenden Abstandes von max. 200m zur Bestandstrasse wurde die Variante B2 verworfen und eine Variante B3 ergänzt. Die Alternative B3 vergrößert den Abstand der neu zu errichtenden Trasse zur Ortschaft Immenrode im Vergleich zum Bestand um 200m.

In Abschnitt 3.4.5 wird die Alternative B3 als Vorzugstrasse identifiziert. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Nordthüringen wäre ein möglichst großer Abstand zur Ortschaft Immenrode im Bereich des Trassenkorridors anzustreben, wie dies in Alternative B2 gegeben war. Diese Alternative sollte in die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß §21 NABEG wiederaufgenommen und umgesetzt werden.

Wir bitten um sachgerechte Berücksichtigung der vorliegenden Hinweise und hoffen, dass die beschriebenen Anregungen Eingang in die weiteren Planungen finden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henning

Dr. Henning
Präsident

Dienstsiegel